

§ 2 Bgld. PAV 2015 Antragstellung

Bgld. PAV 2015 - Burgenländische Pflanzenschutzmittel-Ausbildungsbescheinigungs-
Verordnung 2015

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.11.2021

(1) Für die Antragstellung ist das Formular in Anlage 2 zu verwenden.

(2) Der Identitätsnachweis, die Nachweise der Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Nachweise über die Änderung des Wohnsitzes oder des Namens sind im Original vorzuweisen.

In Kraft seit 21.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at